



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 26.05.2017 Nr. 23

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

I. Haushaltssatzung 2017

680

Flecken Gieboldehausen

Sechster Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung

682

Stadt Herzberg am Harz

Gebührenordnung für den Besuch der städtischen Freibäder

684

Gemeinde Waake

Hauptsatzung

686

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

I. Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge	12.377.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.694.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	6.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.459.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.222.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	174.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	739.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	555.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	910.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.189.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.872.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 555.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.255.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.

2. Gewerbesteuer 415 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese eine Wertgrenze von 25.000 € nicht übersteigen.

Bad Sachsa, den 17.02.2017

Dr. Axel Hartmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 09.05.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Bad Sachsa liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.05.2017 bis zum 07.06.2017

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, Zimmer 5, öffentlich aus.

Bad Sachsa, den 24.05.2017

Dr. Axel Hartmann
Bürgermeister

Sechster Nachtrag
zur Satzung des Fleckens Gieboldehausen über Art und Umfang von Entschädigungen,
Auslagenersatz und Verdienstaufschlag an die Ratsvorsitzende / den Ratsvorsitzenden,
die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
und sonstige für den Flecken ehrenamtlich Tätige
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgender sechster Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

1. Der/Die Ratsvorsitzende für erhält seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 260,00 EUR.
2. Der/Die 1. stv. Bürgermeister/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR.
3. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR.
4. Neben den in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Aufwandsentschädigungen findet § 3 Anwendung.

Artikel II

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR, daneben wird ein Sitzungsgeld von 18,00 EUR je Sitzung gezahlt.

Artikel III

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 3 besteht Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags bzw. Einnahmearausfalls bei selbstständigen Tätigen, höchstens jedoch 25,00 EUR/pro Stunde für längstens 8 Stunden täglich.

Artikel IV

§ 5 wird wie folgt geändert – die übrigen Bestimmungen bleiben bestehen:

2. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden festgelegt:

a. für den/die Gemeindedirektor/in	190,00 EUR
b. für den/die Verwaltungsvertreter/in	190,00 EUR

Artikel V

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der/Die Ortsheimatpfleger/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,00 EUR.

Artikel VI

§ 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 18,00 EUR je Sitzung.

Artikel VII

§ 10 erhält folgende Fassung

1. Auf Antrag wird jedem Ratsmitglied für die Dauer einer Wahlperiode ein einmaliger Betrag von max. 400,00, EUR für den Ersatz seiner Auslagen im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes zur Verfügung gestellt.
2. Für jede weitere Mandatstätigkeit in der Wahlperiode (z. B. Samtgemeinderat, Kreistag), für die ein Ratsmitglied einen finanziellen Ausgleich mit derselben Zielsetzung erhält/erhalten hat, verringert sich der Betrag jeweils um 100,00 EUR.
3. Bei Ausscheiden aus dem Rat vor Ablauf einer Wahlperiode ist der erhaltene Betrag anteilig, gerechnet auf Monatsbasis, zu erstatten. Sollte auf Grund des Ausscheidens eines Ratsmitgliedes eine Ersatzperson Mitglied des Rates werden, erhält diese Person nur den anteiligen Betrag.

Artikel VIII

Dieser sechste Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungs Vorschriften außer Kraft.

Gieboldehausen, 04.05.2017





Gebührenordnung

für den Besuch der städtischen Freibäder
der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziff. 7 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nieders. GVBl. S. 48) sowie § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20. April 2017 (Nieders. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 10.05.2017 folgende Gebührenordnung zu Ziff. II Nr. 16 der Badeordnung vom 05.02.2001 erlassen:

Die Gebühren ab der Badesaison 2017 werden für Einzel- und Saisonkarten wie folgt festgesetzt:

Eintrittskarten	Eintrittspreis
1. <u>Einzelkarten</u> (gelten als Tageskarte für 1 Freibad)	
Erwachsene	3,50 EUR
Erwachsene mit Kur- bzw. Gästekarte	3,00 EUR
Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligen Wehrdienst (FWD), Bundesfreiwilligendienst (BFD) und Schwerbehinderte mit Ausweis	2,00 EUR
Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligen Wehrdienst (FWD), Bundesfreiwilligendienst (BFD) und Schwerbehinderte mit Ausweis, mit Kur- bzw. Gästekarte	1,50 EUR
Familien-Einzelkarte	8,00 EUR
2. <u>Saisonkarten</u>	
Erwachsene	35,00 EUR
Erwachsene mit Kur- bzw. Gästekarte	30,00 EUR
Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligen Wehrdienst (FWD), Bundesfreiwilligendienst (BFD) und Schwerbehinderte mit Ausweis	20,00 EUR
Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligen Wehrdienst (FWD), Bundesfreiwilligendienst (BFD) und Schwerbehinderte mit Ausweis, mit Kur- bzw. Gästekarte	15,00 EUR
Familien-Saisonkarte	70,00 EUR
3. Bei Nachweis des Verlustes von personenbezogenen Saisonkarten werden diese gegen Zahlung nachstehender Bearbeitungskosten ersetzt:	
Erwachsene	17,50 EUR
Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligen Wehrdienst (FWD), Bundesfreiwilligendienst (BFD) und Schwerbehinderte mit Ausweis	10,00 EUR
Familien-Saisonkarte	35,00 EUR
Bei Verlust der Zusatzkarte zur Familien-Saisonkarte jeweils die Hälfte der Erwachsenen- bzw. Kinder-/Jugendlichen-Saisonkarte	

Die Gebührenordnung tritt am 11.05.2017 in Kraft.

37412 Herzberg am Harz, den 11.05.2017

Lutz Peters
Bürgermeister



Hauptsatzung

der Gemeinde Waake

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 3. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Waake“.
- (2) Die Gemeinde Waake ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen.

§ 2 Dienstsiegel, Flagge, Wappen

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift
Gemeinde Waake • Landkreis Göttingen
sowie eine Hausmarke als Wappenzeichen
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge in den Farben Rot und Gold, wobei rot unten längs und Gold oben längs angeordnet ist. Die Gemeinde führt ein Wappen in Rot mit einer goldenen Hausmarke.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von EUR 3.000,00 übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von EUR 3.000,00 übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von

EUR 3.000,00 übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Bürgermeisterin/Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Bürgermeisterin/den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei gleichberechtigte, ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters die/der sie/ihn beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei repräsentativen Anlässen vertreten.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus:

1. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister
2. den zwei Beigeordneten
3. den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Waake zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waake werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Waake, Hacketalstr. 5a, 37136 Waake, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile ist in der Bekanntmachung grob zu umschreiben, auf Ort, Zeit und Dauer der Ersatzbekanntmachung ist dabei besonders hinzuweisen.
- (3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde in Waake und Bösinghausen veröffentlicht. Die Regelungen des Absatzes 2 gelten entsprechend.
- (4) Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie öffentlichen Bekanntmachungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen. Gleiches gilt für die ortsüblichen Bekanntmachungen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen/Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.


§ 10
Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen
des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Liveübertragungen sind ebenso möglich. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren. Weitere Sachverhalte regelt die Geschäftsordnung des Rates.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NkomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Waake, den 2. November 2016


Johann-Karl Victor
- Bürgermeister -

